

SATZUNG

für den Akkordeonclub Vöhringen e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Akkordeonclub Vöhringen, gegründet am 15. April 1950 ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen:
„Akkordeonclub Vöhringen e. V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Vöhringen.
- 3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2

Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik und verwandter Bestrebungen. Der Verein will dazu beitragen, eine beständige Musikkultur unseres Volkes, insbesondere der Stadt Vöhringen auf gemeinnützige Art aufzubauen und zu erhalten. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
- 2) Diesen Zweck verfolgt er durch:
 - 2.1) regelmäßige Proben
 - 2.2) Ausbildung des Nachwuchses
 - 2.3) Veranstaltung von Konzerten
 - 2.4) Mitwirken an kulturellen und kirchlichen Veranstaltungen, sowie Musikfesten
 - 2.5) Mitgliedschaft im Deutschen Harmonikaverband e. V., Sitz Trossingen
 - 2.6) Mitgliedschaft im Kulturring Vöhringen e. V.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- 4) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§3

Mitglieder

- 1) Mitglieder des Vereins können sein:
 - 1.1) aktive Mitglieder
 - 1.2) passive Mitglieder
 - 1.3) Jugendliche
 - 1.4) Ehrenmitglieder.
- 2) Als aktives Mitglied kann jede Person aufgenommen werden, nachdem die musikalischen Leiter und Dirigenten über deren Eignung und Fähigkeit entschieden haben. Als passives Mitglied kann jede Person aufgenommen werden, die sich mit dem Zweck des Vereins identifizieren kann und ihn unterstützen will. Jeder musikbegabte Jugendliche kann mit Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter in den Verein aufgenommen werden und erhält dadurch die Möglichkeit, ein in den Reihen des Vereins zulässiges Instrument zu erlernen. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Akkordeonclub besondere Verdienste erworben hat, oder eine Zugehörigkeit von 25 Jahren als aktives, oder von 30 Jahren als passives Mitglied nachweisen kann. Die aktive, sowie passive Zugehörigkeit gelten ab dem Eintritt in den Verein.
- 3) Für Jugendliche bis 18 Jahren besteht eine Vereinsjugendgruppe. Die Vereinsjugendgruppe hat das Recht, sich selbst eine eigene Jugendordnung zu geben, eigene Leitungs- und Vertretungsorgane zu wählen, eine eigene Kasse und eigene Rechnung zu führen, sowie die Jugendarbeit im Rahmen ihrer Jugendordnung und gemäß der Satzung des Akkordeonclub e. V. selbständig zu gestalten.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- 3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit der erschienenen und abstimmenden Vorstandsmitglieder. Vorschlagsberechtigt ist jedes Vorstandsmitglied.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - 1.1) mit dem Tod des Mitgliedes
 - 1.2) durch Austritt
 - 1.3) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - 1.4) durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber bis zum 31.10. des jeweiligen Jahresendes schriftlich erklärt worden ist.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- 4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.
- 5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Akkordeonclub Vöhringen e. V.

§6

Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
- 2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand
- 2) der Ausschuss
- 3) die Mitgliederversammlung

§8

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - 1.1) dem Vorsitzenden
 - 1.2) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1.3) dem Schriftführer
 - 1.4) dem Kassenwart
- 2) Die unter Absatz 1) Nr. 1.1) bis 1.4) genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- 3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder durch Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§9

Zuständigkeit des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - 1.1) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - 1.2) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - 1.3) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 1.4) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - 1.5) Erstellung des Jahres und Kassenberichtes
 - 1.6) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - 1.7) Beschlussfassung über Ehrungen.
- 2) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der Kassenwart vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB jeweils allein. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende sein Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn der Vorsitzende verhindert ist; der Kassenwart nimmt sein Vertretungsrecht erst wahr, wenn der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende verhindert sind. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 500,€ sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§10

Sitzung des Vorstandes

- 1) Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher, einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandmitglieds.
- 2) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§11

Kassenführung

- 1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen, Spenden und Konzerteinnahmen aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassenwart. Er ist berechtigt
 - 2.1) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen
 - 2.2) alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
- 3) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- 4) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§12

Der Ausschuss

- 1) Der Ausschuss besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern.
 - 1.1) dem Vorsitzenden
 - 1.2) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1.3) dem Schriftführer
 - 1.4) dem Kassenwart
 - 1.5) den musikalischen Leitern
 - 1.6) organisatorischer Leiter

- 2)Die unter Absatz 1) Nr. 1.5) und 1.6) genannten Ausschussmitglieder werden nicht nach dem demokratischen Grundsatz von den Mitgliedern gewählt, sondern auf Grund Ihrer Fähigkeiten von der Verantwortlichen Vorstandschaft verpflichtet und abberufen.
- 3)Außer durch Tod erlischt das Amt eines Ausschussmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder durch Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Ausschuss oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Ausschussmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§13

Zuständigkeit des Ausschusses

Der Ausschuss ist zuständig für:

- 1)Entscheidungen über Angelegenheiten, die der Vorstand an den Ausschuss verwiesen hat
- 2)Die Organisatorische Vorbereitung von Konzerten, Vereinsausflügen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins
- 3)Die musikalische Gestaltung von Konzerten und des Unterrichts
- 4)Finanzgeschäfte bis zu einer Höhe von 1.000 € die im Zusammenhang mit dem Kulturzentrum stehen.

§14

Sitzung des Ausschusses

- 1)Für die Sitzung des Ausschusses sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Ausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl seiner anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
- 2)Über die Sitzung des Ausschusses ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Ausschusssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§15

Mitgliederversammlung

- 1)Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 1.1) Entgegennahme des Jahres und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands
 - 1.2) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages

- 1.3) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer
 - 1.4) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, über die Auflösung des Vereins und Löschung im Vereinsregister
 - 1.5) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands
 - 1.6) Austritt aus dem Deutschen Harmonikaverband e. V. und dem Kulturring Vöhringen e. V.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
 - 3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Bekanntmachung in der Presse einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
 - 4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung; dies gilt jedoch nicht für Satzungsänderungen.

§16

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- 3) Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienen Mitglieder dies beantragt oder mindestens zwei Wahlvorschläge vorliegen.

- 5)Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§17

Die musikalischen Leiter und Dirigenten

- 1)Den musikalischen Leitern obliegt die Führung der Orchester und deren Ausbildung. Durch regelmäßige Proben und die Auswahl des Musikprogramms müssen sie alles tun, um die Orchester zu Ansehen und Anerkennung zu bringen.
- 2)Bei Proben und öffentlichem Auftreten haben sie auf diszipliniertes Verhalten, Pünktlichkeit und kameradschaftlichen Geist der Spieler zu achten. Grobe Verstöße hiergegen von einzelnen Spielern haben sie, wenn nötig, dem Vorsitzenden zu melden, der je nach Maß des Verstoßes die Betreffenden mit einem Verweis zu verwarnen berechtigt ist.
- 3)Die Ausbildung der Jugendlichen haben die musikalischen Leiter als ihre vornehmste Pflicht zu halten. Sie können zur praktischen Ausführung, im Einvernehmen mit der Vorstandschaft, befähigte Spieler damit beauftragen.
- 4)Den musikalischen Leitern, Dirigenten und Ausbildern stehen Aufwandsentschädigungen zu, deren Höhe für ein laufendes Geschäftsjahr vom Vorstand festgelegt wird.
- 5) Ist der 1. Dirigent verhindert, hat ihn der 2. Dirigent in all seinen Rechten und Pflichten zu vertreten.

§ 18

Aufgaben des organisatorischen Leiters:

Dem organisatorischen Leiter obliegen interne Aufgaben zur Verwaltung des Vereins, dies sind insbesondere:

- 1)Organisation von Freizeitaktivitäten (Ausflüge etc.)
- 2)Betreuung des Kulturzentrums
- 3)Kommunikation und sonstige Mitgliedschaften
- 4)Vereinskleidung
- 5) Verwaltung Instrumente

§ 19

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Vöhringen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung ersetzt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. Juni 2013 die bisherige Satzung vom 12. Mai 2003
- 2) Als Tag des Inkrafttretens gilt der 25. Juni 2013

Unterschriften

Vöhringen, den 25. Juni 2013